

**Richtlinien für die Sportförderung  
in der Stadt Herne  
vom 15.02.2005**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Herne fördert den Breiten- und Leistungssport der Sportvereine und Sportverbände, den Schulsport sowie die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Sportler/-innen im Rahmen dieser Richtlinien.
- 1.2 Die Leistungen der Sportförderung der Stadt Herne sind freiwillig. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Sollten die beantragten Zuschüsse die ausgewiesenen Mittel übersteigen, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt.
- 1.3 Die Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen. Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung der Anträge ist die zuständige Abteilung für den Sport.
- 1.4 Über die innerhalb eines Kalenderjahres nach den Richtlinien geleisteten Zuschüsse an die Sportvereine und ihre Organisationen sind der Sportausschuss und die Bezirksvertretungen in geeigneter Form zu informieren.
- 1.5 Über die grundsätzliche Verwendung der seitens des Landes zur Verfügung gestellten Sportpauschale entscheidet der Rat der Stadt im Rahmen der Haushaltsplanung. Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz sind die Mittel von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung, den Erwerb, Miete, Pacht und Leasing von Sportstätten einzusetzen. Hierzu zählen auch Vereinssportanlagen und Bäder.

**2. Bewilligungsbedingungen**

- 2.1 Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn
  - 2.1.1 der Sportverein gemeinnützig im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ist; Berufs- und Lizenzsport wird nicht gefördert;
  - 2.1.2 alle Förderungsmaßnahmen Dritter (Landesbeihilfen usw.) nachweislich vorrangig ausgeschöpft worden sind;
  - 2.1.3 die Eigenleistung der Antragstellenden in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss steht;
  - 2.1.4 der Verein mindestens den Mitgliedsbeitrag erhebt, der den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Gewährung von Zuwendungen an den Landessportbund zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen entspricht und
  - 2.1.5 die Antragstellenden eine Jugendabteilung unterhalten; Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Grundsätzlich ist nur dann von einer Jugendabteilung auszugehen, wenn der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl mindestens 5 % beträgt.

- 2.2 Vereinen, die einen Anteil von 10 % Jugendlicher an der Gesamtmitgliederzahl nicht erreichen, können die Zuschüsse um bis zu 30 % gekürzt werden.
- 2.3 Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen, abgesehen von den Zuwendungen nach 3.8. Der Antrag muss von dem/der ersten Vorsitzenden des Vereines oder der satzungsgemäßen Vertretung unterzeichnet sein. Zuschüsse nach den Fällen 3.2, 3.9 und 3.12 sind mit den vorgeschriebenen Vordrucken, die bei der zuständigen Abteilung für den Sport erhältlich sind, zu beantragen. Für die Beantragung der Zuschüsse nach 3.4 stellt der Stadtsportbund einen Sammelantrag. Anträge nach Ziffer 3.13.1 und 3.14.1 (b-d) sind von der Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung zu unterzeichnen.
- 2.4 Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Von Vereinen, die durch unrichtige Angaben die Gewährung finanzieller Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach beeinflusst oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten haben, wird unbeschadet einer strafrechtlichen Ahndung der Zuschuss, zuzüglich 6 % Zinsen vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an, zurückgefordert. Ferner können diese Vereine aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen werden.
- 2.5 Eine Finanzierungslücke, die dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch die Zuschussempfänger zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten wesentlich unter der Summe des Voranschlages und werden deshalb Zuwendungen Dritter gekürzt, so wird auch der städtische Zuschuss anteilmäßig verringert.
- 2.6 Das Vorhaben ist in dem Kalenderjahr abzuschließen, in dem der Zuschuss bewilligt wurde. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist bis zum 01.12. die Übertragung des Zuschusses in das folgende Jahr zu beantragen.
- 2.7 Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann gezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. In begründeten Fällen können Abschlagszahlungen geleistet werden.
- 2.8 Verwendungsnachweise sind in den Fällen 3.2 und 3.3 der zuständigen Abteilung für den Sport jeweils nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage der Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) unverzüglich einzureichen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Die Zuschussempfänger sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse verpflichtet. Die Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### 3. **Förderungen**

#### 3.1 **Kommunale Sportstätten**

Die von der Stadt Herne verwalteten Sportanlagen werden im Rahmen der entsprechenden Ordnungen und Satzungen für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe erfolgt nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien.

Die schulische Nutzung von Sportanlagen hat bis 18.00 Uhr Vorrang vor der Vereinsnutzung. Die Vereinsnutzung (dem Stadtsportbund angeschlossene Vereine) hat wiederum Vorrang vor der Nutzung durch freie Gruppen, beziehungsweise Einzelpersonen.

### 3.2 Vereinssportanlagen

- 3.2.1 Für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung, den Erwerb, Miete, Pacht und Leasing von vereinseigenen Sportanlagen können Zuschüsse gewährt werden.
- 3.2.2 Die Bemessung der Zuwendung erfolgt in Anlehnung an die ehemaligen Sportförderungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus – RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.07.2001 – VII A 3-8712 Nr. 177/2001 -) auf der Grundlage der dort festgelegten Förderungsgrundbeträge. Der Fördersatz beträgt bis zu 70 % der Bemessungsgrundlage.
- Soweit in den genannten Richtlinien keine geeigneten Bemessungsgrundlagen vorhanden sind, kann die Förderung bis zu 50 v.H. der anerkannten Gesamtkosten betragen.
- 3.2.3 Mit der Zuwendung soll eine Zweckbindung von mindestens 20 Jahren durch entsprechende vertragliche Regelungen (z.B. Pachtvertrag) sichergestellt werden. Über Ausnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.
- 3.2.4 Voraussetzung für eine Zuschussbewilligung ist ferner, dass die Nutzung der Anlage durch Schulen und vereinsungebundene Sportler/-innen nicht ausgeschlossen wird.
- 3.2.5 Die Antragsvordrucke sind mit allen erforderlichen Unterlagen (Bauplänen, Kostenvoranschlägen usw.) in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- 3.2.6 Ein Zuschuss wird nicht bewilligt, wenn mit dem Bauvorhaben vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Ausnahmen hiervon sind vor Beginn des Bauvorhabens schriftlich zu beantragen.
- 3.2.7 Über die Prioritätenbildung und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Sportausschuss.

### 3.3 Beschaffung von Grundsportgeräten

- 3.3.1 Für die Beschaffung von Grundsportgeräten, die nach den Richtlinien des Landes/Landessportbundes als förderungswürdig anerkannt sind, können Zuschüsse bewilligt werden.
- 3.3.2 Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50 % der bewilligten Landes- / Landessportbundbeihilfe betragen.

Der Zuschuss kann auch dann gewährt werden, wenn die Maßnahme von der Bewilligungsbehörde zwar als förderungswürdig anerkannt ist, jedoch für diesen Zweck keine ausreichenden Landesmittel zur Verfügung stehen. Der Zuschuss beträgt in diesen Fällen bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten.

- 3.3.3 Die Fotokopien der Antragsvordrucke an den Landessportbund sind mit der geforderten Stellungnahme sowie unter Beifügung eines Kostenvoranschlages einzureichen. Der Zuschuss gelangt bei Vorlage des Bewilligungsbescheides, der Rechnung und des Verwendungsnachweises zur Auszahlung.

- 3.3.4 Ein Zuschuss wird nicht bewilligt, wenn die Grundsportgeräte vor Erteilung des Bewilligungsbescheides des Landes/Landessportbundes beschafft worden sind.

### 3.4 **Übungsleiterkosten**

- 3.4.1 Zur Intensivierung des Übungsbetriebes können den Sportvereinen Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleitern/-innen (analog zu den Richtlinien des Landes) gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich jeweils aus dem Verhältnis der für das Vorjahr vom Landessportbund bewilligten Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen und den hierfür veranschlagten Haushaltsmitteln.

Vereine, die fast ausschließlich städtische Sportstätten nutzen, erhalten 50 % der Zuschussätze.

- 3.4.2 Der Sammelantrag des Stadtsportbundes ist unter Beifügung der Bewilligungsübersicht des Landessportbundes des Vorjahres bis zum 01. Juli eines jeden Jahres einzureichen.

### 3.5 **Nutzungskosten**

#### 3.5.1 Bäderbenutzungskosten

Den Schwimmvereinen und –abteilungen können Entgelte, die sie für die Durchführung von Übungsstunden in den städtischen Bädern aufzuwenden haben, teilweise erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung der Kosten des Vorjahres ist bis zum 01. Oktober einzureichen.

#### 3.5.2 Benutzungskosten Volkshaus Röhlinghausen

Den Sportvereinen können Zuschüsse für die sportliche Nutzung des Volkshauses Röhlinghausen gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses soll bis zu 50 % der entstandenen Entgelte betragen. Zuschüsse werden nachträglich für das Vorjahr berechnet.

### 3.6 **Ruhrolympiade der Sportjugend**

Für die Durchführung der Ruhrolympiade der Sportjugend können dem Stadtsportbund Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ein angemessener Vorschuss kann jährlich auf Antrag vorab durch die Verwaltung für die vorbereitenden Arbeiten angewiesen werden. Nach der Veranstaltung ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis unverzüglich einzureichen.

Die Belege sind auf Verlangen vorzulegen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### 3.7 **Förderung des Stadtsportbundes**

- 3.7.1 Dem Stadtsportbund können jährlich folgende Zuschüsse gewährt werden:

- ein Zuschuss zu den Verwaltungskosten der Geschäftsstelle
- ein Zuschuss für die Durchführung von Stadtmeisterschaften
- ein Zuschuss zu den Durchführungskosten für die Sportabzeichenabnahme.

- 3.7.2 Für diesen Zweck wird ein durch Beschlussfassung festgelegter Betrag im Haushaltsplan veranschlagt.

### 3.8 **Jubiläen der Sportvereine**

Sportvereine, die 25, 50, 75, 100 u.s.w. Jahre bestehen, können Zuwendungen von 5,-- € für jedes Jahr ihres Bestehens auf Antrag, ggf. auch mündlich, erhalten. Bestehen Zweifel am Jubiläumsdatum, ist ein Jubiläumsnachweis vom Verein zu erbringen.

### 3.9 **Unterhaltung vereinseigener oder angemieteter Sportanlagen**

- 3.9.1 An Sportvereine, die eine eigene oder angemietete Sportanlage unterhalten oder an einen nichtstädtischen Eigentümer Nutzungskosten zu entrichten haben, werden Zuschüsse als Festbeträge gewährt. Über die Höhe der Festbeträge für Sportanlagen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Anträge sind bis zum 01. Juli eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr einzureichen.

- 3.9.2 Über die Förderung im Rahmen der Festbeträge hinaus können für Instandsetzungsmaßnahmen besondere Zuschüsse gewährt werden, soweit diese Maßnahmen im Rahmen des Investitionshilfeprogramms für Vereine (des Landessportbundes) gefördert werden.

- 3.9.2.1 Im Einzelfall kann ein städtischer Zuschuss auch dann bewilligt werden, wenn die Bewilligung der Zuwendung des Landes/Landessportbundes lediglich an der geforderten Dauer des Pachtvertrages scheitert.

In diesem Fall kann der Zuschuss bis zu 50 % der sonst vom Land / Landessportbund bewilligten Landesbeihilfe betragen. Der Antragsteller hat hierüber eine Bestätigung des Landes/Landessportbundes beizubringen.

### 3.10 **Material für Eigenleistungen von Vereinen**

Erbringen Vereine oder der Stadtsportbund Leistungen bei der Unterhaltung, der Modernisierung und kleineren Neubaumaßnahmen städtischer, vereinseigener oder angemieteter Sportanlagen (Eigenleistungen), können Zuschüsse zu den entstandenen bzw. entstehenden Materialkosten - auch nachträglich - gewährt werden.

Bei der Unterhaltung städtischer Einrichtungen können Materialkosten bis zur vollen Höhe übernommen werden.

Dem Antrag auf Bezuschussung sind entsprechende Belege (Rechnungen, Quittungen oder Kostenvoranschläge) beizufügen.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- a) die nach dem Investitionsförderungsprogramm des Landes / Landessportbundes bezuschusst werden können,
- b) die ohne Eigenleistung durchgeführt wurden oder werden sollen.

Über die Zuschussbewilligung entscheidet der Sportausschuss.

### 3.11 **Ausrichtung von Meisterschaftsveranstaltungen der Sportfachverbände**

Für Meisterschaftsveranstaltungen der Sportfachverbände, die für die Stadt Herne von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse zur Abdeckung eines entstandenen Fehlbetrages gewährt werden. Der ausrichtende Sportverein hat vor Übernahme der Ausrichtungsverpflichtung einen Antrag auf Übernahme zu stellen.

Über die Höhe des Zuschusses wird in jedem Einzelfall entschieden. Grundlage hierfür bildet eine Einnahme-/Ausgabeübersicht, die unverzüglich nach der Veranstaltung einzureichen ist.

Die Belege hierzu sind auf Verlangen vorzulegen und 5 Jahre aufzubewahren.

### 3.12 **Teilnahme an Meisterschaften der Sportfachverbände**

Für die Teilnahme aktiver Sportler/-innen an Meisterschaften der Sportfachverbände, von einer Westdeutschen Meisterschaft (Meisterschaft von Nordrhein-Westfalen) an aufwärts, können Fahrtkostenzuschüsse bis zu 50 % gemäß dem Bahntarif (DB AG) 2. Klasse gewährt werden. Entsprechende Belege sind einzureichen.

Für je angefangene 10 Teilnehmer wird ein/e Betreuer/-in oder ein/e Trainer/-in berücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind mit dem Bestätigungsvermerk des Veranstalters versehen unmittelbar nach der Veranstaltung einzureichen.

Zuschüsse je Meisterschaft, die unter 50,- € liegen, werden als Bagatellfall angesehen und deshalb nicht ausgezahlt.

### 3.13 **Freiwillige Schulsportgemeinschaften**

3.13.1 Für die Leitung von Freiwilligen Schulsportgemeinschaften, Förder- und Fitnessgruppen, Talentsichtungs- und Talentfördergruppen im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen können pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten gewährt werden.

3.13.2 Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Inhalt der Landesbestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen zur Förderung von Freiwilligen Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen (in der zurzeit geltenden Fassung) beachtet und eingehalten wird.

3.13.3 Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die entsprechenden Fachkräfte wird auf der Grundlage der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel im Verhältnis zu den im Antrag des Landes vom Landessportbund bewilligten Mittel festgesetzt.

### 3.14 **Aktionsprogramm Breitensport auf kommunaler Ebene**

3.14.1 Ausgehend von den im Rahmen des Aktionsprogramms Breitensport des Landes NW - Teilprojekt: „Sport im Ruhrgebiet“ - gewonnenen Erkenntnissen werden Breitensportaktivitäten der

- a) Sportvereine
- b) Kindergärten
- c) Schulen und
- d) sonstigen Träger des Sports mit besonderer Aufgabenstellung  
(z.B. Jugendheime, Kirchengemeinden, Altenheime)

gefördert.

- 3.14.2 Die Maßnahmen der unter b) – d) aufgeführten Träger müssen in Kooperation mit einem Herner Sportverein durchgeführt werden.

Die Umsetzung des Aktionsprogramms Breitensport auf kommunaler Ebene orientiert sich ebenso an der Rahmenkonzeption zur Erarbeitung von Programmen für die Breitensportentwicklung in Vereinen (Breitensportentwicklung Nordrhein-Westfalen) des Landessportbundes und den Bestimmungen des Landes.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Einzelprojekte nach diesem Programm ist ein „Koordinierungsausschuss Breitensport“ einzurichten. Der Koordinierungsausschuss ist auch für die Vergabe der Fördermittel zuständig.

Der Koordinierungsausschuss soll aus Vertreterinnen und Vertretern

- des Sportausschusses
- der Stadt Herne
- des Landes-/Stadtsportbundes sowie
- je einem/-er Vertreter/-in der Revierpark Gysenberg Herne GmbH und
- des Ausschusses für den Schulsport

bestehen. Dem Koordinierungsausschuss können weitere Vertreter/-innen angehören.

Zu den Sitzungen des Koordinierungsausschusses können Vertreter/-innen anderer städtischen Dienststellen und Organisationen eingeladen werden.

- 3.14.3 Insbesondere werden gefördert:

- a) Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter/-innen
- b) Übernahme von Kosten für Übungsleiter/-innen
- c) Sportgerätebeschaffung
- d) Starthilfe für Vereinsgründungen oder Abteilungsgründungen
- e) Organisationsarbeit
- f) Durchführung von Informations- und Demonstrationsveranstaltungen

- 3.14.4 Die Fördermittel werden dem Stadtsportbund als Zuschuss gewährt. Der Stadtsportbund hat ein Sonderkonto „Aktionsprogramm Breitensport“ einzurichten.

- 3.14.5 Die Verwendung ist analog zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis soll aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehen.

### 3.15 **Freizeitsport**

Die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Sportler/-innen der Stadt Herne ist durch die Bereitstellung von Sportstätten, soweit der Schul- und Vereinssport nicht beeinträchtigt wird, durch die Ausleihe vorhandener Sportgeräte und durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen zu unterstützen.

### 3.16 **Unterbringung von Gästen im Rahmen von Sportbegegnungen**

Herner Sportvereinen können Zuschüsse für die Unterbringung von Gästen im Rahmen von Sportbegegnungen gewährt werden.

Die Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Je Übernachtung/Teilnehmer/-in (einschl. Frühstück) wird als Förderungsgrundbetrag der Betrag anerkannt, der 12,78 € übersteigt, maximal jedoch 12,78 €
- Sollte ein Verein mehrere Anträge pro Jahr stellen, kann nur ein Antrag vorrangig berücksichtigt werden. Alle anderen Anträge können nur gefördert werden, wenn nach Bezuschussung der vorrangigen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Die Förderung ist nur möglich, wenn die von der Stadt Herne als Ausweichquartier vorgeschlagenen Übernachtungsmöglichkeiten nicht verfügbar sind.
- Ein Förderungsantrag muss mindestens 2 Monate vor der Begegnung gestellt werden.
- Der Verwendungsnachweis muss schriftlich mit Originalbelegen eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Haushaltsjahres.

### 3.17 **Teilnahme an internationalen Sportbegegnungen oder Begegnungen mit der Partnerstadt Lutherstadt Eisleben**

Herner Sportvereinen können für die Teilnahme an oder für die Durchführung von Sportbegegnungen mit ausländischen Teilnehmern oder mit der Partnerstadt Lutherstadt Eisleben Zuschüsse gewährt werden, wenn bei der entsprechenden Haushaltsstelle noch Resthaushaltsmittel nach Durchführung der offiziellen städtischen Begegnungen zur Verfügung stehen.

Die Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Je Teilnehmer/-in pro Tag 5,-- €
- Maximal 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten
- Maximale Förderung pro Antrag 750,-- €
- Sollte ein Verein mehrere Anträge pro Jahr stellen, kann nur ein Antrag vorrangig berücksichtigt werden. Alle weiteren Anträge des Vereines können nur gefördert werden, wenn nach Bezuschussung der vorrangigen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Antrag muss schriftlich mit Originalbelegen eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Haushaltsjahres.
- Begegnungen mit Partnerstädten haben Vorrang.

4. **In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Herne vom 10.12.2002 außer Kraft.

.....

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 04.05.2005.